

74. 1. Erfordert der Thatbestand strafbarer Wechselsteuer-Hinterziehung in subjektiver Beziehung eine auf Steuerhinterziehung gerichtete Absicht, oder das Bewußtsein rechtswidrigen Verhaltens, oder auch nur schuldhafte Fahrlässigkeit?

Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 §§. 6. 7. 11. 13. 14. 15 (B.G.Bl. S. 193).

2. Ist ein Irrtum über Thatfachen rechtlich geeignet, die Strafbarkeit der Wechselsteuer-Hinterziehung auszuschließen?

St.G.B. §. 59.

Bgl. Bd. 4 Nr. 6.

III. Straffenat. Urtr. v. 20. November 1882 g. A. Rep. 2703/82.

I. Landgericht Hamburg.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen ein in der Berufungsinstanz abgegebenes Erkenntnis der Strafkammer auf Grund des §. 136 G.B.G.'s die Entscheidung des Reichsgerichtes angerufen. Die Revision ist für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

Beide Vorinstanzen halten für erwiesen, daß der Angeklagte einen von ihm zum Accepte versandten und mit dem Accepte zurückgehaltenen inländischen Wechsel mit seinem Indossamente versehen hat, ohne daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, sei es vom Acceptanten, sei es von ihm selbst erfüllt war, und erkennen an, daß in dieser Handlungsweise des Angeklagten alle gesetzlichen Merkmale strafbarer Wechselsteuerhinterziehung im Sinne der §§. 7. 11. 14. 15 des Gesetzes

betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869, enthalten sind. Die Richtigkeit dieser Annahme kann keinem Bedenken unterliegen. Da nach §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 der Acceptant verpflichtet ist, einen ihm zum Accept übersandten un versteuerten Wechsel vor der Rückgabe zu versteuern, und vorliegenden Falles der Acceptant C. die Versteuerung unterlassen hatte, mußte in Gemäßheit des §. 11 a. a. O. der Angeklagte die Versteuerung nachholen, bevor er den Wechsel auf der Rückseite unterzeichnete. Und da §. 11 solche Unterzeichnung alternativ dem „Aus-den-Händen-geben“ gleichstellt, war die Nichterfüllung der Steuerpflicht auch schon in dem Augenblicke der Unterzeichnung vollendet, ohne daß es noch auf das im §. 6 a. a. O. für die gewöhnlichen Fälle als Regel vorausgesetzte „Aus-den-Händen-geben“ des Wechsels ankam. Trotzdem haben beide Vorinstanzen den Angeklagten aus dem subjektiven Grunde freigesprochen: das Schöffengericht, weil der Angeklagte ohne schuldhafte Fahrlässigkeit sich in einem Irrtume über die Beschaffenheit der von ihm verwendeten, von ihm für Wechselstempelmarken gehaltenen, in Wirklichkeit aber Reichsstempelmarken darstellenden Wertzeichen (Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, R.G.B. S. 185) befunden hat, das Landgericht, weil der Angeklagte „glaubte, daß er den Wechsel richtig versteuert habe“. Dieser Entscheidungsgrund ist in der einen wie in der anderen Fassung rechtsirrtümlich und unhaltbar.

Indem §. 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869, „die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe“ schlechthin unter Strafe stellt, ohne in subjektiver Beziehung einen strafbaren Vorsatz oder eine schuldhafte Fahrlässigkeit zu erfordern, stellt es sich auf den, auch anderen die Entrichtung der öffentlichen Abgaben regelnden Gesetzen gemeinsamen, Standpunkt, jedermann zu verpflichten, sich selbst um die prompte Entrichtung der dem Staate schuldigen Abgaben zu kümmern, und die Nichtbeobachtung solcher gesetzlichen Verpflichtung schlechthin als strafbare Abgabenhinterziehung zu ahnden. Ob der einzelne mit der Absicht der Steuerhinterziehung, ob er auch nur mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens, ob er in schuldhafter Fahrlässigkeit gehandelt hat, oder nicht, ist rechtlich bedeutungslos. Der Staat ist gleichmäßig dabei interessiert, daß die ihm zukommenden Abgaben ihm nicht geflissentlich entzogen werden, wie, daß die Entrichtung derselben nicht aus Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, Unkenntnis und der-

gleichen Motiven unterbleibt. Deshalb muß er Art und Umfang der Kontributionspflicht als bekannt voraussetzen, und die Einrede, die Abgabe sei aus Unkenntnis, Versehen, Irrtum, ohne böse Absicht, nicht entrichtet worden, unbeachtet lassen. Wo, wie z. B. im Vereinszollgesetz, der Gegenbeweis fehlender Defraudationsabsicht nachgelassen wird, bleibt dennoch eine Ordnungsstrafe bestehen (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 137). In anderen Abgabengesetzen wird dem fehlenden bösen Vorfasse von vornherein dadurch Rechnung getragen, daß der Hinterziehungsstrafe durch die alleinige Androhung von Geldstrafen, mit Ausschluß ihrer Umwandlung in Freiheitsstrafen, die Natur eines aus Ordnungs- und Defraudationsstrafe gemischten Strafübels gegeben wird (§. 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer). Noch schärfer tritt dieser strafrechtliche Standpunkt fiskalischer Abgabengesetze aber da hervor, wo die fragliche Abgabentrachtung, wie bei der Wechselstempelsteuer, in den verwickelten, schwer kontrollierbaren Formen vom Staate gekauft, vom einzelnen Steuerpflichtigen privatim verbrauchter Wertzeichen (Marken) sich künstlich vermittelt und vollzieht. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Form der Selbstbesteuerung die staatlichen Abgabeinteressen aufs äußerste gefährden würde, wenn ihr nicht als Korrelat der Rechtsfaz zur Seite stände, daß jedermann bei Strafe der Steuerhinterziehung verpflichtet ist, sich, sobald er die Form der Selbstbesteuerung wählt, genau über seine formellen und materiellen Obliegenheiten zu unterrichten, die bei der Verwendung und Rastierung von Stempelmarken zu beobachten sind, und daß er mit der Entschuldigung der Unkenntnis seiner Verpflichtung in *quali seu quanto* nicht gehört werden darf. Auf diesem Gedanken ruht die Vorschrift der §§. 13. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1869. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt: „2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarken auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrate erlassenen ... Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind“, und „Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen“.

Hieraus aber folgt weiter, daß, da der §. 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, weder ein bewußt rechtswidriges, noch ein schuldhaft fahrlässiges Handeln voraussetzt, der §. 59 St.G.B.'s überall nicht anwendbar ist. Nur soviel ist zuzugeben, daß, weil immer-

hin auch die „Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe“ nicht zu denken ist ohne die freie Handlung einer verantwortlichen Person, die jede strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden allgemeinen Gründe der §§. 51 flg. St.G.B.'s auch für den Reat strafbarer Abgabenhinterziehung Berücksichtigung finden können. Gehört aber, wie eben gezeigt ist, die Kenntniss der Steuerpflicht überhaupt nicht zum Thatbestande strafbarer Wechselsteuerhinterziehung, erfüllt sich dieser Thatbestand vielmehr lediglich durch die Thatsache der Nichtbeobachtung der für die Entrichtung der Steuer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, gleichviel ob solche Unterlassung eine bewusste, eine fahrlässige oder nicht fahrlässige ist, so ist damit auch die Berücksichtigung der Unkenntniss der Steuerpflicht schlechthin ausgeschlossen, und ist es rechtlich gleichgültig, ob diese Unkenntniss auf verschuldetem oder unverschuldetem Irrthume beruht.

Vorliegenden Falls kann überdies nicht einmal von der Feststellung eines unvermeidlichen Irrthumes in den Entscheidungsgründen der Vorinstanzen gesprochen werden. Es ist lediglich erwogen, daß der Angeklagte, der die seit dem 1. Dezember 1881 eingeführte neue Form von Wechselstempelmarken (Befanntmachungen des Bundesrates und des Reichskanzlers vom 16. Juli bezw. 22. November 1881, R.G.Bl. S. 245. 271) nicht kannte, sich eingebildet hat, die ihm von einem seiner Korrespondenten übersandten Reichsstempelmarken seien die neuen Wechselstempelmarken und deshalb zur Verwendung für die Wechselsteuer brauchbar. Dieser Irrthum aber enthält nichts mehr, als die einfache Unkenntniss des Angeklagten von den gesetzlichen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, welche die Wechselstempelsteuerpflicht regeln. Solche Unkenntniss und der darauf ruhende Irrthum ist nicht entschuldbar, geschweige denn unvermeidlich. Es ist nicht abzusehen, weshalb diese Unwissenheit strafrechtlich mehr Wert haben soll, als etwa die gänzliche Unwissenheit des Angeklagten von der Steuerpflichtigkeit der Wechsel, oder seine irrthümliche Annahme, man könne beispielsweise auch Postfreimarken als Wechselstempelmarken verwenden. Die Zulassung eines derartigen Strafausschließungsgrundes hieße geradezu für die Hinterziehung der Steuerabgabe eine Prämie auf die Ignoranz über die Art und Weise der Verwendung von Stempelmarken setzen.

Deshalb ist es verfehlt, wenn das Urteil des Schöffengerichtes die Freisprechung des Angeklagten darauf gründet, derselbe habe nicht in

strafbarer Fahrlässigkeit die richtige Verwendung der Stempelmarken unterlassen. Schuldhafte Fahrlässigkeit erfordert, wie schon hervorgehoben, §. 15 a. a. O. überall zum Thatbestande strafbarer Wechselstempelsteuerhinterziehung nicht. Völlends haltlos und die Aufhebung des Urtheiles ohne weiteres rechtfertigend ist nach allem Erörterten aber der Entscheidungsgrund des Landgerichtes, wonach schon der „Glaube“ des Angeklagten, seiner Steuerpflicht genügt zu haben, seine Strafbarkeit ausschließt. Diese Erwägung ruht ersichtlich auf der falschen Rechtsansicht, daß der §. 15 a. a. O. nur die vorsätzliche, die bewußt rechtswidrige Wechselstempelsteuerhinterziehung strafen wolle. Weder Wortlaut, noch Sinn der Strafvorschrift geben einer derartigen Auffassung irgend welchen Boden. Steht hiernach der Thatbestand strafbarer Wechselsteuerhinterziehung im Sinne der §§. 6. 7. 11. 13. 14. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 fest, und beruht die Annahme eines Strafausschließungsgrundes auf Rechtsirrtum, so mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles in Gemäßheit des §. 394 St. P. O. anderweitig in der Sache selbst entschieden, der Angeklagte der Wechselstempelsteuerhinterziehung für schuldig erklärt und zu der absolut bestimmten Strafe des §. 15 Abs. 1 a. a. O. verurteilt werden.